

Zweite Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie

Beschlussfassung erfolgt in der Vollsitzung Landeskirchenrates am 09.02.2021

Die Auswirkungen der momentanen COVID-19-Pandemie erschweren nach wie vor in nicht unerheblicher Weise die Durchführung normaler Prüfungsverfahren. Aus diesem Grund war bereits die Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie Notregelungen anlässlich der COVID-19 Pandemie vom 12. Mai 2020 (KABI S. 189) mit Erprobungscharakter, d.h. Erprobung bis Ende dieses Jahres, erlassen worden.

Nachdem es zum jetzigen Zeitpunkt als nicht unmöglich angesehen werden muss, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die Prüfungsabläufe u.U. sogar weit bis ins Jahr 2022 hineinreichen könnten, wurde der Landeskirchenrat in seiner geschlossenen Sitzung im Januar bereits darüber informiert, dass zum einen vorgesehen ist, den Erprobungszeitraum dieser genannten Bekanntmachung bis Ende 2022 zu verlängern. Zum anderen hat es sich gezeigt, dass weitere Modifikationen zur Aufrechterhaltung der Prüfungsabläufe geboten sind; diese Regelungen sollen ebenso bis Ende 2022 gelten, entsprechend verschiebt sich die Auswertung der Evaluation auf das vierte Quartal in 2022.

Insbesondere wird das Halten von Schulunterrichtsstunden und das Durchführen von Gottesdiensten weiterhin erheblichen Einschränkungen unterzogen sein, sodass hier Anpassungen an die momentan herrschenden Verhältnisse unabdingbar erforderlich sind.

Stand: 01.02.2021

Zweite Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie
- Synopse/Gegenüberstellung -
(Geordnet anhand der Neuregelungen in der rechten Spalte)

Hinweis: In der linken Spalte werden die Änderungen, die durch die Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie vom 12. Mai 2020 (KABI S. 189) zum 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt wurden, durch die Farbe **Türkis** hervorgehoben, in der rechten Spalte sind die jetzt vorgenommenen Änderungen in der Schriftfarbe **Rot** kenntlich gemacht.

Alt	Neu
<p data-bbox="342 619 891 655">Theologische Aufnahmeprüfungsordnung</p> <p data-bbox="593 695 651 732">[...]</p> <p data-bbox="125 772 629 809">§ 11 Die wissenschaftliche Hausarbeit</p> <p data-bbox="125 812 1111 884">(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zu dem Termin anzufertigen, der mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird.</p> <p data-bbox="125 1074 1111 1219">(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, dass man in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.</p> <p data-bbox="125 1222 1111 1331">(3) Das Prüfungsamt legt der zu prüfenden Person auf Vorschlag des Professors oder der Professorin nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ein Thema aus dem vereinbarten Themengebiet vor.</p> <p data-bbox="125 1334 1111 1406">(4) ¹Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnis, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 60 Seiten mit</p>	<p data-bbox="1599 584 1653 620">§ 1</p> <p data-bbox="1350 624 1899 660">Theologische Aufnahmeprüfungsordnung</p> <p data-bbox="1133 772 1637 809">§ 11 Die wissenschaftliche Hausarbeit</p> <p data-bbox="1133 812 2119 1067">(1) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zu dem Termin anzufertigen, der mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird. ²Abweichend von Satz 1 kann das Theologische Prüfungsamt, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, in den Jahren 2021 und 2022 mehrere Termine für die anzufertigende wissenschaftliche Hausarbeit anbieten; als Termin gilt dann der von dem Kandidaten oder der Kandidatin bis zu der hierfür gesetzten Entscheidungsfrist gewählte.</p> <p data-bbox="1133 1074 2119 1219">(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, dass man in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.</p> <p data-bbox="1133 1222 2119 1331">(3) Das Prüfungsamt legt der zu prüfenden Person auf Vorschlag des Professors oder der Professorin nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ein Thema aus dem vereinbarten Themengebiet vor.</p> <p data-bbox="1133 1334 2119 1406">(4) ¹Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnis, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 60 Seiten mit</p>

insgesamt 144 000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. ²Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt 12 Wochen.

(6) ¹Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung und in digitaler Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. ²Dabei ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde

§ 12 Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit

¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurde. ²Wer die wissenschaftliche Hausarbeit bestanden hat, ist zu den Klausuren und zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

[...]

§ 17 Gesamtprüfungsnote

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich zusammen aus den Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Es wird eine Gesamtprüfungsnote als Durchschnittsnote gebildet. ²Dabei zählen die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Noten der Klausuren und die mündliche Fachnote im Schwerpunktfach zweifach sowie die sonstigen Noten der mündlichen Prüfungen einfach. ³ § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission stellt den Abschluss der Prüfung einschließlich des Nachweises der insgesamt notwendigen 300 Leistungspunkte in einer Schlusskonferenz fest.

insgesamt 144 000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. ²Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt 12 Wochen.

(6) ¹Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung und in digitaler Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. ²Dabei ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde.

§ 12 Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit

¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurde. ²Wer die wissenschaftliche Hausarbeit bestanden hat, ist zu den Klausuren und zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

³Abweichend von Satz 2 ist ein Kandidat oder eine Kandidatin auch dann zu den Klausuren und zur mündlichen Prüfung zuzulassen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit aufgrund der konkret vorgenommenen Terminwahl, die für die Jahre 2021 und 2022 nach § 11 Abs. 1 Satz 2 möglich ist, erst nach dem zweiten Teil der Prüfung anzufertigen ist; dies gilt nicht, wenn aufgrund der vorgenommenen Terminwahl die wissenschaftliche Hausarbeit bereits angefertigt und nicht bestanden wurde.

§ 17 Gesamtprüfungsnote

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich zusammen aus den Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Es wird eine Gesamtprüfungsnote als Durchschnittsnote gebildet. ²Dabei zählen die Note Abs. 3 Satz 1 der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Noten der Klausuren und die mündliche Fachnote im Schwerpunktfach zweifach sowie die sonstigen Noten der mündlichen Prüfungen einfach. ³ § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Prüfungskommission stellt den Abschluss der Prüfung einschließlich des Nachweises der insgesamt notwendigen 300 Leistungspunkte in einer Schlusskonferenz fest. ²Wird wegen der für die wissenschaftliche Hausarbeit im Jahr 2021 geltenden Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 die wissenschaftliche

(4) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Ergebnisse der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung, die Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, Vermerke über besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlusskonferenzen.

§ 18 Nachweis der Integrationsphase

¹Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitpunkt, bis zu dem die Kandidaten und Kandidatinnen nach Abschluss der mündlichen Prüfung den Nachweis über 60 Leistungspunkte aus der Integrationsphase erbringen müssen. ²Davon werden für die wissenschaftliche Hausarbeit 20 Leistungspunkte angerechnet. ³Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zeugnisses nach § 19 Absatz 3.

§ 19 Notenbekanntgabe, Zeugnis

(1) Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird den Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausuren schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹Am Schluss der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die Noten der Klausuren, der mündlichen Prüfungen und die Gesamtprüfungsnote in Notenkonferenzen fest. ²Der oder die Prüfungsvorsitzende teilt den Geprüften das jeweilige Ergebnis im Anschluss daran mit.

Hausarbeit nicht vor dem zweiten Teil der Prüfung geschrieben, findet für diese betroffenen Kandidaten und Kandidatinnen, abweichend von Satz 1, eine außerplanmäßige Schlusskonferenz, die zeitnah nach Abschluss aller Prüfungsteile durchzuführen ist, statt.

(4) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Ergebnisse der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung, die Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, Vermerke über besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlusskonferenzen.

§ 18 Nachweis der Integrationsphase

¹Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitpunkt, bis zu dem die Kandidaten und Kandidatinnen nach Abschluss der mündlichen Prüfung den Nachweis über 60 Leistungspunkte aus der Integrationsphase erbringen müssen, wobei in den Jahren 2021 und 2022 die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen ist, sodass in diesen Jahren zwei Termine zu bestimmen sind. ²Davon werden für die wissenschaftliche Hausarbeit 20 Leistungspunkte angerechnet. ³Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zeugnisses nach § 19 Absatz 3.

§ 19 Notenbekanntgabe, Zeugnis

(1) ¹Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird den Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausuren schriftlich bekanntgegeben. ²Ist ein zeitliches Vorgehen gemäß Satz 1 wegen einer erst späteren Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in den Jahren 2021 oder 2022 nicht möglich, findet Satz 1 für diese Konstellationen keine Anwendung.

(2) ¹Am Schluss der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die Noten der Klausuren, der mündlichen Prüfungen und die Gesamtprüfungsnote in Notenkonferenzen fest, es sei denn, die Gesamtnote kann wegen der noch fehlenden wissenschaftlichen Hausarbeit noch nicht festgelegt werden. ²Der oder die Prüfungsvorsitzende teilt den Geprüften das jeweilige Ergebnis

(3) ¹Nach der Schlusskonferenz gemäß § 17 Absatz 3 wird dem Kandidat oder der Kandidatin über die bestandene Theologische Aufnahmeprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages der Schlussitzung der Prüfungskommission. ³Es enthält eine Aufstellung der Einzelnoten, der Fachnoten und die Gesamtprüfungsnote. ⁴Wird der Nachweis der Leistungspunkte aus der Integrationsphase nach § 18 nicht erbracht, wird anstelle des Zeugnisses nur eine Notenaufstellung ausgehändigt.

(4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungsteil nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach der Zulassung zur Prüfung (§ 7 Absatz 1) noch vor Beginn der Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 11 Absatz 5) zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²In diesem Fall ist die weitere Teilnahme an dem Termin, für den die Zulassung erklärt wurde, nicht mehr möglich.

(2) ¹Erfolgt der Rücktritt nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit, jedoch noch vor Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils (§ 13), gilt der zweite Prüfungsteil als nicht abgelegt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den zweiten Prüfungsteil in dem Prüfungstermin ablegt, der unmittelbar auf den Termin folgt, in dem der Rücktritt erklärt worden ist. ²Im Falle eines späteren

im Anschluss an die Notenkonferenz mit, sofern eine Gesamtprüfungsnote bereits festgestellt werden kann. ³Kann die Gesamtprüfungsnote erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, so wird zeitnah nach Vorliegen aller in die Gesamtprüfungsnote einfließenden Leistungen der Kandidaten und Kandidatinnen für diese eine außerplanmäßige Notenkonferenz einberufen und das Ergebnis den Kandidaten und Kandidatinnen alsbald schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Nach der Schlusskonferenz gemäß § 17 Absatz 3 wird dem Kandidat oder der Kandidatin über die bestandene Theologische Aufnahmeprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages der **jenigen** Schlussitzung der Prüfungskommission, **in der die Leistung des Kandidaten oder der Kandidatin behandelt wurde**. ³Es enthält eine Aufstellung der Einzelnoten, der Fachnoten und die Gesamtprüfungsnote. ⁴Wird der Nachweis der Leistungspunkte aus der Integrationsphase nach § 18 nicht erbracht, wird anstelle des Zeugnisses nur eine Notenaufstellung ausgehändigt.

(4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungsteil nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach der Zulassung zur Prüfung (§ 7 Absatz 1) noch vor Beginn der Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 11 Absatz 5) zurück, **sofern diese nicht erst nach dem zweiten Teil der Prüfung geschrieben wird**, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²In diesem Fall ist die weitere Teilnahme an dem Termin, für den die Zulassung erklärt wurde, nicht mehr möglich.

(2) ¹Erfolgt der Rücktritt nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit, jedoch noch vor Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils (§ 13), gilt der zweite Prüfungsteil als nicht abgelegt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den zweiten Prüfungsteil in dem Prüfungstermin ablegt, der unmittelbar auf den Termin folgt, in dem der Rücktritt erklärt worden ist. ²Im Falle eines späteren

Prüfungsantritts gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen.

(3) Wird der Rücktritt nach dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich erklärt werden. ²Ein Rücktritt im Sinne der Absätze 1 und 2 ist insgesamt nur einmal möglich. ³Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) ¹Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann vom Prüfungsamt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. ²Das Gleiche gilt, wenn jemand aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert ist, die Hausarbeit termingemäß einzureichen. ³Wird eine Fristverlängerung versagt oder aus anderen Gründen nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße gewährt, muss die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin angefertigt werden.⁴Die Teilnahme am zweiten Teil der Prüfung verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.

(6) ¹Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, ist der zweite Teil der Prüfung unter Aufrechterhaltung des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit grundsätzlich in dem Prüfungstermin abzulegen, der auf den Termin folgt, in dem die Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund geltend gemacht worden ist. ²Anderenfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen. ³Ein Rücktritt nach Absatz 2 wird auf diese Frist angerechnet.

(7) ¹Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen mündlichen Prüfungen nicht teilnehmen, so soll die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. ²Ist dies nicht vor der letzten Schlusskonferenz (§ 15

Absatz 7) möglich, so hat die Nachholung aller mündlichen Prüfungen unter Aufrechterhaltung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Hausarbeit und der

Prüfungsantritts gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen.

(3) Wird der Rücktritt nach dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich erklärt werden. ²Ein Rücktritt im Sinne der Absätze 1 und 2 ist insgesamt nur einmal möglich. ³Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) ¹Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann vom Prüfungsamt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. ²Das Gleiche gilt, wenn jemand aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert ist, die Hausarbeit termingemäß einzureichen. ³Wird eine Fristverlängerung versagt oder aus anderen Gründen nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße gewährt, muss die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin angefertigt werden.⁴Die Teilnahme am zweiten Teil der Prüfung verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.

(6) ¹Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, ist der zweite Teil der Prüfung unter Aufrechterhaltung des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit grundsätzlich in dem Prüfungstermin abzulegen, der auf den Termin folgt, in dem die Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund geltend gemacht worden ist. ²Anderenfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen. ³Ein Rücktritt nach Absatz 2 wird auf diese Frist angerechnet.

(7) ¹Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen mündlichen Prüfungen nicht teilnehmen, so soll die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. ²Ist dies nicht vor der letzten Schlusskonferenz (§ 15

Absatz 7) möglich, so hat die Nachholung aller mündlichen Prüfungen unter Aufrechterhaltung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Hausarbeit und der

Klausuren grundsätzlich in dem Prüfungstermin zu erfolgen, der auf den Termin folgt, in dem die Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund geltend gemacht worden ist. ³Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Dem Prüfungsamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(9) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 5 bis 7 wird vom Prüfungsamt festgestellt.

(10) ¹Bei einem Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 oder einer Verschiebung der Prüfung nach den Absätzen 5 bis 7 ist eine erneute Anmeldung zur Prüfung erforderlich. ²Näheres regelt das Prüfungsamt.

§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Teilprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Prüfungstermin versäumt oder die wissenschaftliche Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgibt. ² § 21 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen

Klausuren grundsätzlich in dem Prüfungstermin zu erfolgen, der auf den Termin folgt, in dem die Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund geltend gemacht worden ist. ³Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Dem Prüfungsamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(9) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 5 bis 7 wird vom Prüfungsamt festgestellt.

(10) ¹Bei einem Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 oder einer Verschiebung der Prüfung nach den Absätzen 5 bis 7 ist eine erneute Anmeldung zur Prüfung erforderlich. ²Näheres regelt das Prüfungsamt.

(11) Für Prüfungen, die in den Jahren 2021 und 2022 abgelegt werden, gelten die vorgenannten Absätze unter der Maßgabe, dass im Falle eines Rücktritts oder einer Nichtteilnahme an den Klausuren die Prüfungsteilnahme zum nächsten angebotenen Termin unter Beibehaltung bereits erbrachter Leistungen möglich ist.

§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Teilprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Prüfungstermin versäumt, dies gilt jedoch nicht im Falle der Nichtteilnahme an Klausuren in den Jahren 2021 und 2022; in diesem Fall kann die Prüfung im darauffolgenden Termin abgelegt werden und gilt dann nicht als Wiederholung. ² Ebenso wird eine Teilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgegeben wird. ³ § 21 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen

Prüferin oder der aufsichtführenden Person von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ³In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die zu prüfende Person vom weiteren Prüfungsverlauf ausschließen; die Prüfung gilt in diesem Fall als insgesamt nicht bestanden.

(4) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²In diesem Fall ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁴Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Wiederholung der Prüfung, Nachprüfung, Fristen

(1) ¹Kandidaten und Kandidatinnen, die die wissenschaftliche Hausarbeit nicht bestanden haben, können die Hausarbeit einmal wiederholen. ²Die gesamte Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dabei eine Note erreicht wird, die schlechter ist als „ausreichend“ (Note 4,0).

(2) Wer in ein oder höchstens zwei Fachnoten des zweiten Teils eine Benotung erreicht hat, die schlechter ist als „ausreichend“ (4,0), kann die nicht bestanden Prüfungen unter Wahrung des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag in einem der beiden Prüfungstermine wiederholen, die auf den Termin folgen, in dem die Prüfung nicht bestanden worden ist (Nachprüfung).

(3) ¹Wer die Nachprüfung gemäß Absatz 2 nicht bestanden hat, muss den gesamten zweiten Prüfungsteil frühestens im zweiten und spätestens im dritten Prüfungstermin ablegen, der auf den Termin folgt, in dem die Nachprüfung nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn der nachzuholende Prüfungsteil auch bei dieser Wiederholung nicht bestanden worden ist.

(4) ¹Wer in mehr als zwei Fachnoten des zweiten Teils der Prüfung eine Benotung von schlechter als „ausreichend“ (4,0) erreicht hat oder dessen Prüfung

Prüferin oder der aufsichtführenden Person von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ³In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die zu prüfende Person vom weiteren Prüfungsverlauf ausschließen; die Prüfung gilt in diesem Fall als insgesamt nicht bestanden.

(4) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²In diesem Fall ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁴Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Wiederholung der Prüfung, Nachprüfung, Fristen

(1) ¹Kandidaten und Kandidatinnen, die die wissenschaftliche Hausarbeit nicht bestanden haben, können die Hausarbeit einmal wiederholen. ²Die gesamte Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dabei eine Note erreicht wird, die schlechter ist als „ausreichend“ (Note 4,0).

(2) ¹Wer in ein oder höchstens zwei Fachnoten des zweiten Teils eine Benotung erreicht hat, die schlechter ist als „ausreichend“ (4,0), kann die nicht bestanden Prüfungen unter Wahrung des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag in einem der beiden Prüfungstermine wiederholen, die auf den Termin folgen, in dem die Prüfung nicht bestanden worden ist (Nachprüfung). ²Wird das Examens in den Jahren Jahr 2021 oder 2022 abgelegt und nicht bestanden, erfolgt zum nächstmöglichen Termin eine erneute Prüfungsteilnahme, die als erstmaliger Versuch gilt.

(3) ¹Wer die Nachprüfung gemäß Absatz 2 nicht bestanden hat, muss den gesamten zweiten Prüfungsteil frühestens im zweiten und spätestens im dritten Prüfungstermin ablegen, der auf den Termin folgt, in dem die Nachprüfung nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn der nachzuholende Prüfungsteil auch bei dieser Wiederholung nicht bestanden worden ist.

(4) ¹Wer in mehr als zwei Fachnoten des zweiten Teils der Prüfung eine Benotung von schlechter als „ausreichend“ (4,0) erreicht hat oder dessen Prüfung

als nicht bestanden gilt, kann den zweiten Prüfungsteil frühestens im zweiten und längstens bis zum fünften auf die Feststellung des Nichtbestehens folgenden Prüfungstermin wiederholen. ²Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird die Prüfung bei einer Wiederholung gemäß Absatz 4 nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Erfolgt eine Prüfungswiederholung innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen, bleibt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit bestehen. ²Bei einer nach diesen Fristen erfolgenden Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(7) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile genehmigen, wobei die Studiendauer des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen zu berücksichtigen ist.

(8) Das Theologische Prüfungsamt wird ermächtigt, im Falle einer Wiederholung der Prüfung oder Nachprüfung eine von der Reihenfolge der Abfolge von mündlicher und schriftlicher Prüfung nach § 19 Abs. 2 abweichende Regelung vorzunehmen.

[...]

Theologische Anstellungsprüfungsordnung

[...]

§ 8 Prüfungsarten

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) Praxisprojekten,
- b) Klausur
- c) [...] mündliche Prüfungen.

(2) Die Praxisprojekte (§ 9) umfassen die folgenden Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:

- a) Gottesdienst:

als nicht bestanden gilt, kann den zweiten Prüfungsteil frühestens im zweiten und längstens bis zum fünften auf die Feststellung des Nichtbestehens folgenden Prüfungstermin wiederholen. ²Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird die Prüfung bei einer Wiederholung gemäß Absatz 4 nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Erfolgt eine Prüfungswiederholung innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen, bleibt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit bestehen. ²Bei einer nach diesen Fristen erfolgenden Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(7) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile genehmigen, wobei die Studiendauer des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen zu berücksichtigen ist.

(8) Das Theologische Prüfungsamt wird ermächtigt, im Falle einer Wiederholung der Prüfung oder Nachprüfung eine von der Reihenfolge der Abfolge von mündlicher und schriftlicher Prüfung nach § 19 Abs. 2 abweichende Regelung vorzunehmen.

§ 2

Theologische Anstellungsprüfungsordnung

§ 8 Prüfungsarten

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) Praxisprojekten,
- b) Klausur
- c) mündliche Prüfungen.

(2) Die Praxisprojekte (§ 9) umfassen die folgenden Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:

- a) Gottesdienst:

Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt;
Durchführung des Gottesdienstes; Nachgespräch,

b) Religionspädagogik:

Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule;
Halten der Lehrprobe; Nachgespräch,

c) Seelsorge:

Vorlage eines Seelsorgeberichts; Prüfungsgespräch.

(3) Die Klausur (§ 10) wird in dem Prüfungsfach Kirchliche Publizistik geschrieben.

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Prüfungsfächer geprüft:

- a) Kirche in der Welt,
- b) Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
- c) Kirche als Institution und ihr Recht,
- d) Gottesdienst und Verkündigung,
- e) Pädagogik in Schule und Gemeinde.

(5) ¹Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich. ²Bei den Praxisobjekten und bei den mündlichen Prüfungen können zukünftige Prüfer oder Prüferinnen des jeweiligen Faches als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen, sofern sie mit der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht selber betraut sind. ³Die Ausbilder oder Ausbilderinnen im Predigerseminar können beim Praxisobjekt Seelsorge und bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilnehmen.

§ 9 Praxisprojekte

(1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten die folgenden Bestimmungen:

Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt;
Durchführung des Gottesdienstes mit anschließendem Nachgespräch oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, in Form eines nicht öffentlichen Gottesdienstes mit anschließendem Nachgespräch oder mit einem Fachgespräch über den schriftlichen Gottesdienstentwurf;

b) Religionspädagogik:

Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule;
Halten der Lehrprobe mit anschließendem Nachgespräch oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über den schriftlichen Unterrichtsentwurf;

c) Seelsorge:

Vorlage eines Seelsorgeberichts; Prüfungsgespräch.

(3) Die Klausur (§ 10) wird in dem Prüfungsfach Kirchliche Publizistik geschrieben.

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Prüfungsfächer geprüft:

- a) Kirche in der Welt,
- b) Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
- c) Kirche als Institution und ihr Recht,
- d) Gottesdienst und Verkündigung,
- e) Pädagogik in Schule und Gemeinde.

(5) ¹Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich. ²Bei den Praxisobjekten und bei den mündlichen Prüfungen können zukünftige Prüfer oder Prüferinnen des jeweiligen Faches als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen, sofern sie mit der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht selber betraut sind. ³Die Ausbilder oder Ausbilderinnen im Predigerseminar können beim Praxisobjekt Seelsorge und bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilnehmen.

§ 9 Praxisprojekte

(1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit der zu prüfenden Person Termin und Ort des Gottesdienstes fest. Der Gottesdienst wird in der Ausbildungsgemeinde gehalten.

b) Die zu prüfende Person fertigt einen schriftlichen Entwurf für den Gottesdienst und die Predigt mit exegetischen, systematischen, homiletischen und liturgischen Vorüberlegungen an. Der Predigt liegt die für den jeweiligen Sonn- oder Festtag vorgesehene Perikope aus der „Ordnung der Predigttexte“ zugrunde. Findet der Gottesdienst an einem Werktag statt, ist der Predigttext des folgenden Sonntags zu bearbeiten. Mit Begründung im Entwurf kann der für denselben Sonntag des nächsten Kirchenjahres vorgesehene Predigttext gewählt werden.

c) Der schriftliche Entwurf darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hinzu kommen Predigt, Gebete, Liedauswahl, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Der schriftliche Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Gottesdienst dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und

a)¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit der zu prüfenden Person Termin und Ort des Gottesdienstes fest. ²Der Gottesdienst wird in der Ausbildungsgemeinde gehalten. ³Bei Nichtdurchführbarkeit eines Gottesdienstes mit der Gemeinde, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, kann in den Jahren 2021 und 2022 der Gottesdienst ohne Gemeinde vor Ort oder in digitaler Weise ersatzweise gehalten werden, wenn anderenfalls dieses Praxisprojekt nicht fristgerecht durchgeführt werden kann. ⁴Soweit schwerwiegende Gründe gegen eine Durchführung nach Satz 3 sprechen, kann ausnahmsweise auch das Halten des Gottesdienstes durch ein Fachgespräch auf Grundlage des schriftlichen Gottesdienstentwurfs ersetzt werden. ⁵Die Prüfungskommission legt im Benehmen mit der zu prüfenden Person fest, in welcher Form das Praxisprojekt Gottesdienst durchgeführt werden soll.

b) ¹Die zu prüfende Person fertigt einen schriftlichen Entwurf für den Gottesdienst und die Predigt mit exegetischen, systematischen, homiletischen und liturgischen Vorüberlegungen an. ²Der Predigt liegt die für den jeweiligen Sonn- oder Festtag vorgesehene Perikope aus der „Ordnung der Predigttexte“ zugrunde. ³Findet der Gottesdienst an einem Werktag statt, ist der Predigttext des folgenden Sonntags zu bearbeiten. ⁴Mit Begründung im Entwurf kann der für denselben Sonntag des nächsten Kirchenjahres vorgesehene Predigttext gewählt werden.

c) ¹Der schriftliche Entwurf darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ²Hinzu kommen Predigt, Gebete, Liedauswahl, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. ³Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde. ⁴Für den Fall, dass die Vorbereitungszeit und die Durchführung zu einem beträchtlichen Anteil in eine Zeit fallen, in der aufgrund der Bestimmungen des Freistaates Bayern die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zugänglich sind und auch keine leistungsfähige Fernleihe gewährleistet wird, ist dies bei den grundsätzlich bestehenden Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit der Ausarbeitung zu berücksichtigen.

d) Der schriftliche Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Gottesdienst dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und

den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen. [...]]

e) Die Predigt soll in freier Rede vorgetragen werden.

f) Nach dem Gottesdienst findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes zu begründen.

g) Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das Nachgespräch. Der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(2) Für das Praxisprojekt Religionspädagogik gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Fachprüfer bzw. Fachprüferin oder Kirchenkreisschulreferent bzw. Kirchenkreisschulreferentin im Benehmen mit der zu prüfenden Person Ort und Termin der Lehrprobe fest. Die Lehrprobe erfolgt in einer Klasse der zu prüfenden Person, in der Regel der dritten bis siebten Jahrgangsstufe.

b) Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit aus.

den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen.

e) Die Predigt soll in freier Rede vorgetragen werden.

f) ¹Nach dem Gottesdienst findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes zu begründen. ³Das Nachgespräch entfällt im Falle der ausnahmsweisen Durchführung des Projektes mittels eines Fachgesprächs im Sinne von Buchstabe a.

g) ¹Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. ²Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das Nachgespräch, bzw. das Fachgespräch. ³Beim Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne von Buchstabe a Satz 2 ist der aktuellen Situation, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, bei der Bewertung entsprechend Rechnung zu tragen. ⁴Der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(2) Für das Praxisprojekt Religionspädagogik gelten die folgenden Bestimmungen:

a) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Fachprüfer bzw. Fachprüferin oder Kirchenkreisschulreferent bzw. Kirchenkreisschulreferentin im Benehmen mit der zu prüfenden Person Ort und Termin der Lehrprobe fest. ²Die Lehrprobe erfolgt in einer Klasse der zu prüfenden Person, in der Regel der dritten bis siebten Jahrgangsstufe. ³In den Jahren 2021 und 2022, kann, insbesondere, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen ein Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann, diese Lehrprobe durch ein Fachgespräch über den schriftlichen Unterrichtsentwurf ersetzt werden.

b) Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten bzw. die Grundlage für die dem Fachgespräch zugrundeliegende schriftliche Ausarbeitung erarbeitet wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit bzw. die dem Fachgespräch zugrundeliegende schriftliche Ausarbeitung aus.

c) Die zu prüfende Person erstellt einen Projektentwurf, der die Grobplanung der Unterrichtseinheit und die Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde enthält. Die Vorgaben des Lehrplans sind zu berücksichtigen. Die Grobplanung der Unterrichtseinheit darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hinzu kommen Verlaufsplan, Erzählung, Arbeitsblatt, Tafelbild, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Der Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Fachgespräch dem Kirchenkreisschulreferenten bzw. der Kirchenkreisschulreferentin und den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen. Die regionale Prüfungsfachkommission besucht die zu haltende Unterrichtsstunde. In der Lehrprobe soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, theologisch und pädagogisch verantwortlich zu unterrichten.

e) Nach der Lehrprobe findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Das Unterrichtstagebuch ist vorzulegen. Es soll Gelegenheit gegeben werden, die Jahresplanung, den Entwurf und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu begründen.

f) Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch. Der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(3) ¹Für das Praxisprojekt Seelsorge gelten die folgenden Bestimmungen:

c) ¹Die zu prüfende Person erstellt einen Projektentwurf, der die Grobplanung der Unterrichtseinheit und die Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde enthält. ²Die Vorgaben des Lehrplans sind zu berücksichtigen. ³Die Grobplanung der Unterrichtseinheit darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ⁴Hinzu kommen Verlaufsplan, Erzählung, Arbeitsblatt, Tafelbild, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. ⁵Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde. ⁶Für den Fall, dass die Vorbereitungszeit und die Durchführung zu einem beträchtlichen Anteil in eine Zeit fallen, in der aufgrund der Bestimmungen des Freistaates Bayern die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zugänglich sind und auch keine leistungsfähige Fernleihe gewährleistet wird, ist dies bei den grundsätzlich bestehenden Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit der Ausarbeitung zu berücksichtigen.

d) ¹Der Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Nachgespräch bzw. Fachgespräch dem Kirchenkreisschulreferenten bzw. der Kirchenkreisschulreferentin und den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen. ²Die regionale Prüfungsfachkommission besucht die zu haltende Unterrichtsstunde. ³In der Lehrprobe bzw. dem Fachgespräch soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, theologisch und pädagogisch verantwortlich zu unterrichten.

e) ¹Nach der Lehrprobe findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Das Unterrichtstagebuch ist vorzulegen. ³Es soll Gelegenheit gegeben werden, die Jahresplanung, den Entwurf und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu begründen. ⁴Im Falle der Durchführung eines Fachgesprächs findet dies im Rahmen desselben statt und das Nachgespräch entfällt.

f) ¹Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. ²Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch bzw. das Fachgespräch. ³Der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch bzw. dem Fachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(3) ¹Für das Praxisprojekt Seelsorge gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die zu prüfende Person legt dem Prüfungsamt zu einem festgesetzten Termin einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. Es soll aus der Arbeit im Lehrvikariat erwachsen und kann bestehen aus einer

- längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.), oder einer
- längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Krankenhaus, Altenheim u. ä.).

b) Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personen- und Ortsnamen zu ändern. Die Mitglieder der Prüfungsfachkommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

c) Der Bericht muss enthalten:

- die Darstellung der Ausgangssituation,
- die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehungen (unter Beifügung von mindestens zwei Gesprächsprotokollen) und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts,
- die Reflexion der Interaktionsprozesse,
- die theologische Reflexion des Seelsorgeprojekts,
- die zusammenfassende Beurteilung des Seelsorgeprojekts.

Der Bericht darf zehn Seiten (26.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hinzu kommen das Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Das Prüfungsamt legt den Bericht dem Fachprüfer zur Beurteilung und den anderen Mitgliedern der Prüfungsfachkommission zur Kenntnisnahme vor.

e) Der Bericht und Grundfragen der Seelsorge sind Gegenstand des Prüfungsgesprächs der Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person. Das Prüfungsgespräch führt der Fachprüfer oder die Fachprüferin. Es dauert 40 Minuten, wovon etwa 30 Minuten auf die Reflexion des Berichts und etwa zehn Minuten auf Grundfragen der Seelsorge entfallen sollen, und findet in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung statt.

f) Die Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Bericht und das Prüfungsgespräch. Wird die Prüfung nicht zusammen mit den mündlichen Prü-

a) ¹Die zu prüfende Person legt dem Prüfungsamt zu einem festgesetzten Termin einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. ²Es soll aus der Arbeit im Lehrvikariat erwachsen und kann bestehen aus einer

- längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.) oder einer
- längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Krankenhaus, Altenheim u. ä.).

b) ¹Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personen- und Ortsnamen zu ändern. ²Die Mitglieder der Prüfungsfachkommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

c) ¹Der Bericht muss enthalten:

- die Darstellung der Ausgangssituation,
- die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehungen (unter Beifügung von mindestens zwei Gesprächsprotokollen) und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts,
- die Reflexion der Interaktionsprozesse,
- die theologische Reflexion des Seelsorgeprojekts,
- die zusammenfassende Beurteilung des Seelsorgeprojekts.

²Der Bericht darf zehn Seiten (26.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Hinzu kommen das Literaturverzeichnis und Anmerkungen.

⁴Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Das Prüfungsamt legt den Bericht dem Fachprüfer zur Beurteilung und den anderen Mitgliedern der Prüfungsfachkommission zur Kenntnisnahme vor.

e) ¹Der Bericht und Grundfragen der Seelsorge sind Gegenstand des Prüfungsgesprächs der Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person. ²Das Prüfungsgespräch führt der Fachprüfer oder die Fachprüferin. ³Es dauert 40 Minuten, wovon etwa 30 Minuten auf die Reflexion des Berichts und etwa zehn Minuten auf Grundfragen der Seelsorge entfallen sollen, und findet in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung statt.

f) ¹Die Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. ²Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Bericht und das Prüfungsgespräch. ³Wird die Prüfung nicht zusammen mit den mündlichen Prü-

fungen durchgeführt, teilt der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit. **Die Note wird zusammen mit den Noten der mündlichen Prüfung mitgeteilt.**

[...]

Prüfungsordnung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen

[...]

§ 8 Prüfungsarten

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) Praxisprojekten,
- b) **Klausur,**
- c) der mündlichen Prüfung.

(2) Die Praxisprojekte (§ 9) umfassen die folgenden Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:

a) Gottesdienst:

Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt;
Durchführung des Gottesdienstes; Nachgespräch,

b) Religionspädagogik:

Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule;
Halten der Lehrprobe; Nachgespräch,

c) Seelsorge:

Vorlage eines Seelsorgeberichts, Prüfungsgespräch.

fungen durchgeführt, teilt der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit. ⁴Die Note wird zusammen mit den Noten der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 3

Prüfungsordnung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen

§ 8 Prüfungsarten

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) Praxisprojekten,
- b) Klausur,
- c) der mündlichen Prüfung.

(2) Die Praxisprojekte (§ 9) umfassen die folgenden Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:

a) Gottesdienst:

Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt;
Durchführung des Gottesdienstes **mit anschließendem Nachgespräch oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, in Form eines nicht öffentlichen Gottesdienstes mit anschließendem Nachgespräch oder mit einem Fachgespräch über den schriftlichen Gottesdienstentwurf;**

b) Religionspädagogik:

Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule;
Halten der Lehrprobe **mit anschließendem Nachgespräch oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über den schriftlichen Unterrichtsentwurf;**

c) Seelsorge:

Vorlage eines Seelsorgeberichts, Prüfungsgespräch.

(3) Die Klausur (§ 10) wird im Prüfungsfach Kirchliche Publizistik geschrieben.

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Prüfungsfächer geprüft:

- a) Kirche in der Welt,
- b) Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
- c) Kirche als Institution und ihr Recht,
- d) Gottesdienst und Verkündigung,
- e) Pädagogik in Schule und Gemeinde.

(5) ¹Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich.

²Bei den Praxisprojekten und bei den mündlichen Prüfungen können zukünftige Prüfer und Prüferinnen des jeweiligen Faches als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen, sofern sie mit der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht selber betraut sind. ³Die Ausbilder und Ausbilderinnen im Predigerseminar können beim Praxisprojekt Seelsorge und bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen.

(6) Über Regelungen nach § 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Pfarrverwaltergesetz entscheiden das Prüfungsamt und der zuständige Referent bzw. die Referentin der Abteilung für Personal des Landeskirchenamtes.

§ 9 Praxisprojekte

(1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit der zu prüfenden Person Termin und Ort des Gottesdienstes fest. Der Gottesdienst wird in der Ausbildungsgemeinde gehalten.

(3) Die Klausur (§ 10) wird im Prüfungsfach Kirchliche Publizistik geschrieben.

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Prüfungsfächer geprüft:

- a) Kirche in der Welt,
- b) Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
- c) Kirche als Institution und ihr Recht,
- d) Gottesdienst und Verkündigung,
- e) Pädagogik in Schule und Gemeinde.

(5) ¹Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich.

²Bei den Praxisprojekten und bei den mündlichen Prüfungen können zukünftige Prüfer und Prüferinnen des jeweiligen Faches als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen, sofern sie mit der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht selber betraut sind. ³Die Ausbilder und Ausbilderinnen im Predigerseminar können beim Praxisprojekt Seelsorge und bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen.

(6) Über Regelungen nach § 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Pfarrverwaltergesetz entscheiden das Prüfungsamt und der zuständige Referent bzw. die Referentin der Abteilung für Personal des Landeskirchenamtes.

§ 9 Praxisprojekte

(1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit der zu prüfenden Person Termin und Ort des Gottesdienstes fest. ²Der Gottesdienst wird in der Ausbildungsgemeinde gehalten. ³Bei Nichtdurchführbarkeit eines Gottesdienstes mit der Gemeinde, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, kann in den Jahren 2021 und 2022 der Gottesdienst ohne Gemeinde vor Ort oder in digitaler Weise ersatzweise gehalten werden, wenn anderenfalls dieses Praxisprojekt nicht fristgerecht durchgeführt werden kann. ⁴Soweit schwerwiegende Gründe gegen eine Durchführung nach Satz 3 sprechen, kann ausnahmsweise auch das Halten des Gottesdienstes durch ein Fachgespräch auf Grundlage des schriftlichen Gottesdienstentwurfs ersetzt werden. ⁵Das Prüfungsamt legt im Benehmen mit der zu

b) Die zu prüfende Person fertigt einen schriftlichen Entwurf für den Gottesdienst und die Predigt mit exegetischen, systematischen, homiletischen und liturgischen Vorüberlegungen an. Der Predigt liegt die für den jeweiligen Sonn- oder Festtag vorgesehene Perikope aus der „Ordnung der Predigttexte“ zugrunde. Findet der Gottesdienst an einem Werktag statt, ist der Predigttext des folgenden Sonntags zu bearbeiten. Mit Begründung im Entwurf kann der für denselben Sonntag des nächsten Kirchenjahres vorgesehene Predigttext gewählt werden.

c) Der schriftliche Entwurf darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hinzu kommen Predigt, Gebete, Liedauswahl, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Der schriftliche Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Gottesdienst dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen. [...]

e) Die Predigt soll in freier Rede vorgetragen werden.

f) Nach dem Gottesdienst findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes zu begründen.

g) Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das Nachgespräch. Der oder die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person

prüfenden Person fest, in welcher Form das Praxisprojekt Gottesdienst durchgeführt werden soll.

b) ¹Die zu prüfende Person fertigt einen schriftlichen Entwurf für den Gottesdienst und die Predigt mit exegetischen, systematischen, homiletischen und liturgischen Vorüberlegungen an. ²Der Predigt liegt die für den jeweiligen Sonn- oder Festtag vorgesehene Perikope aus der „Ordnung der Predigttexte“ zugrunde. ³Findet der Gottesdienst an einem Werktag statt, ist der Predigttext des folgenden Sonntags zu bearbeiten. ⁴Mit Begründung im Entwurf kann der für denselben Sonntag des nächsten Kirchenjahres vorgesehene Predigttext gewählt werden.

c) ¹Der schriftliche Entwurf darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ²Hinzu kommen Predigt, Gebete, Liedauswahl, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. ³Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde. ⁴Für den Fall, dass die Vorbereitungszeit und die Durchführung zu einem beträchtlichen Anteil in eine Zeit fallen, in der aufgrund der Bestimmungen des Freistaates Bayern die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zugänglich sind und auch keine Fernleihe gewährleistet wird, ist dies bei den grundsätzlich bestehenden Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit der Ausarbeitung zu berücksichtigen.

d) Der schriftliche Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Gottesdienst dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen.

e) Die Predigt soll in freier Rede vorgetragen werden.

f) ¹Nach dem Gottesdienst findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes zu begründen. ³Das Nachgespräch entfällt im Falle der ausnahmsweisen Durchführung des Projektes mittels eines Fachgesprächs im Sinne von Buchstabe a.

g) ¹Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. ²Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das Nachgespräch, bzw. das Fachgespräch. ³Der oder die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission

auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(2) Für das Praxisprojekt Religionspädagogik gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Fachprüfer oder die Fachprüferin **oder Kirchenkreisschulreferent bzw. Kirchenkreisschulreferentin** im Benehmen mit der zu prüfenden Person **Ort** und Termin der Lehrprobe fest. Die Lehrprobe erfolgt in einer Klasse der zu prüfenden Person, in der Regel der dritten bis siebten Jahrgangsstufe.

b) Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit aus.

c) Die zu prüfende Person erstellt einen Projektentwurf, der die Grobplanung der Unterrichtseinheit und die Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde enthält. Die Vorgaben des Lehrplans sind zu berücksichtigen. Die Grobplanung der Unterrichtseinheit darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hinzu kommen Verlaufsplan, Erzählung, Arbeitsblatt, Tafelbild, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Der Fachprüfer oder die Fachprüferin erhält den Entwurf 14 Tage vor der Lehrprobe zur Beurteilung. Die anderen Mitglieder der regionalen Prüfungsfachkommission erhalten den Entwurf zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis-

teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(2) Für das Praxisprojekt Religionspädagogik gelten die folgenden Bestimmungen:

a) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Fachprüfer oder die Fachprüferin oder Kirchenkreisschulreferent bzw. Kirchenkreisschulreferentin im Benehmen mit der zu prüfenden Person **Ort** und Termin der Lehrprobe fest. ²Die Lehrprobe erfolgt in einer Klasse der zu prüfenden Person, in der Regel der dritten bis siebten Jahrgangsstufe. ³**In den Jahren 2021 und 2022, kann, insbesondere, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen ein Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann, diese Lehrprobe durch ein Fachgespräch über den schriftlichen Unterrichtsentwurf ersetzt werden.**

b) Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten **bzw. die Grundlage für das Fachgespräch erarbeitet** wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit aus.

c) ¹Die zu prüfende Person erstellt einen Projektentwurf, der die Grobplanung der Unterrichtseinheit und die Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde enthält. ²Die Vorgaben des Lehrplans sind zu berücksichtigen. ³Die Grobplanung der Unterrichtseinheit darf fünf Seiten (13.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ⁴Hinzu kommen Verlaufsplan, Erzählung, Arbeitsblatt, Tafelbild, Sonstiges, Literaturverzeichnis und Anmerkungen. ⁵Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde. ⁶**Für den Fall, dass die Vorbereitungszeit und die Durchführung zu einem beträchtlichen Anteil in eine Zeit fallen, in der aufgrund der Bestimmungen des Freistaates Bayern die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zugänglich sind und auch keine leistungsfähige Fernleihe gewährleistet wird, ist dies bei den grundsätzlich bestehenden Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit der Ausarbeitung zu berücksichtigen.**

d) ¹Der Fachprüfer oder die Fachprüferin erhält den Entwurf 14 Tage vor der Lehrprobe **bzw. vor dem Fachgespräch** zur Beurteilung. ²Die anderen Mitglieder der regionalen Prüfungsfachkommission erhalten den Entwurf zu diesem

nahme. Die regionale Prüfungsfachkommission besucht die zu haltende Unterrichtsstunde. In der Lehrprobe soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, theologisch und pädagogisch verantwortlich zu unterrichten.

e) Nach der Lehrprobe findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Das Unterrichtstagebuch ist vorzulegen. Es soll Gelegenheit gegeben werden, die Jahresplanung, den Entwurf und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu begründen.

f) Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch. Der oder die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(3) Für das Praxisprojekt Seelsorge gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die zu prüfende Person legt dem Prüfungsamt zu einem festgesetzten Termin einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. Es soll aus der Arbeit im Lehrvikariat erwachsen und kann bestehen aus einer

– längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.) oder einer

– längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Krankenhaus, Altenheim u. ä.).

b) Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personen- und Ortsnamen zu ändern. Die Mitglieder der Prüfungsfachkommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

c) Der Bericht muss enthalten:

– die Darstellung der Ausgangssituation,
– die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehungen (unter Beifügung von mindestens zwei Gesprächsprotokollen) und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts,

Zeitpunkt zur Kenntnisnahme. ³Die regionale Prüfungsfachkommission besucht die zu haltende Unterrichtsstunde. ⁴In der Lehrprobe soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, theologisch und pädagogisch verantwortlich zu unterrichten. ⁵Wird die Lehrprobe gemäß Buchst. a durch ein Fachgespräch ersetzt, gilt dies entsprechend.

e) ¹Nach der Lehrprobe findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Das Unterrichtstagebuch ist vorzulegen. ³Es soll Gelegenheit gegeben werden, die Jahresplanung, den Entwurf und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu begründen. ⁴Im Falle der Durchführung eines Fachgesprächs findet dies im Rahmen desselben statt und das Nachgespräch entfällt.

f) ¹Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. ²Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch bzw. das Fachgespräch. ³Der oder die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch bzw. dem Fachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.

(3) Für das Praxisprojekt Seelsorge gelten die folgenden Bestimmungen:

a) ¹Die zu prüfende Person legt dem Prüfungsamt zu einem festgesetzten Termin einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. ²Es soll aus der Arbeit im Lehrvikariat erwachsen und kann bestehen aus einer

– längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.) oder einer

– längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Krankenhaus, Altenheim u. ä.).

b) ¹Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personen- und Ortsnamen zu ändern. ²Die Mitglieder der Prüfungsfachkommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

c) ¹Der Bericht muss enthalten:

– die Darstellung der Ausgangssituation,
– die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehungen (unter Beifügung von mindestens zwei Gesprächsprotokollen) und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts,

- die Reflexion der Interaktionsprozesse,
- die theologische Reflexion des Seelsorgeprojekts,
- die zusammenfassende Beurteilung des Seelsorgeprojekts.

Der Bericht darf zehn Seiten (26.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hinzu kommen das Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Das Prüfungsamt legt den Bericht dem Fachprüfer oder der Fachprüferin zur Beurteilung und den anderen Mitgliedern der Prüfungsfachkommission zur Kenntnisnahme vor.

e) Der Bericht und Grundfragen der Seelsorge sind Gegenstand des Prüfungsgesprächs der Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person. Das Prüfungsgespräch führt der Fachprüfer oder die Fachprüferin. Es dauert 40 Minuten, wovon etwa 30 Minuten auf die Reflexion des Berichts und etwa zehn Minuten auf Grundfragen der Seelsorge entfallen sollen, und findet in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung statt.

f) Die Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Bericht und das Prüfungsgespräch. Wird die Prüfung nicht zusammen mit den mündlichen Prüfungen durchgeführt, teilt der oder die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit. **Die Note wird zusammen mit den Noten der mündlichen Prüfung mitgeteilt.**

[...]

Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfungsordnung

[...]

§ 8 Prüfungsarten

- die Reflexion der Interaktionsprozesse,
- die theologische Reflexion des Seelsorgeprojekts,
- die zusammenfassende Beurteilung des Seelsorgeprojekts.

²Der Bericht darf zehn Seiten (26.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Hinzu kommen das Literaturverzeichnis und Anmerkungen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

d) Das Prüfungsamt legt den Bericht dem Fachprüfer oder der Fachprüferin zur Beurteilung und den anderen Mitgliedern der Prüfungsfachkommission zur Kenntnisnahme vor.

e) ¹Der Bericht und Grundfragen der Seelsorge sind Gegenstand des Prüfungsgesprächs der Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person. ²Das Prüfungsgespräch führt der Fachprüfer oder die Fachprüferin. ³Es dauert 40 Minuten, wovon etwa 30 Minuten auf die Reflexion des Berichts und etwa zehn Minuten auf Grundfragen der Seelsorge entfallen sollen, und findet in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung statt.

f) ¹Die Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. ²Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Bericht und das Prüfungsgespräch. ³Wird die Prüfung nicht zusammen mit den mündlichen Prüfungen durchgeführt, teilt der oder die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit. ⁴Die Note wird zusammen mit den Noten der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 4

Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfungsordnung

§ 8 Prüfungsarten

(1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, praktischen Prüfungen, Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(2) Bezüglich der Hausarbeiten und praktischen Prüfungen ist zwischen den Schwerpunktbereichen „Religionsunterricht“ (§ 9) und „Kirchliche Bildungsarbeit“ (§ 10) zu wählen (§ 5 Absatz 2 Buchst. e).

(3) ¹Als Hausarbeiten sind anzufertigen

a) die Planung einer Unterrichtseinheit und

b) ein reflektierender Bericht zu einem gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“) oder die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“).

²Allen Hausarbeiten ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe gefertigt wurden.

(4) Die praktischen Prüfungen umfassen

a) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit und

b) entweder

eine Lehrprobe in einer weiteren Unterrichtsklasse mit einer Verlaufsplanung des Unterrichts (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“)

oder

die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“),

(1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, praktischen Prüfungen, Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(2) Bezüglich der Hausarbeiten und praktischen Prüfungen ist zwischen den Schwerpunktbereichen „Religionsunterricht“ (§ 9) und „Kirchliche Bildungsarbeit“ (§ 10) zu wählen (§ 5 Absatz 2 Buchst. e).

(3) ¹Als Hausarbeiten sind anzufertigen

a) die Planung einer Unterrichtseinheit und

b) ein reflektierender Bericht zu einem gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“) oder die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“).

²Allen Hausarbeiten ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe gefertigt wurden. ³Für den Fall, dass die Vorbereitungszeit und die Durchführung zu einem beträchtlichen Anteil in eine Zeit fallen, in der aufgrund der Bestimmungen des Freistaates Bayern die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zugänglich sind und auch keine leistungsfähige Fernleihe gewährleistet wird, ist dies bei den grundsätzlich bestehenden Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit der Ausarbeitung zu berücksichtigen.

(4) Die praktischen Prüfungen umfassen

a) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit **oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über den schriftlichen Entwurf einer Unterrichtseinheit** und

b) entweder

eine Lehrprobe in einer weiteren Unterrichtsklasse mit einer Verlaufsplanung des Unterrichts (Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“) **in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über den weiteren schriftlichen Entwurf einer Unterrichtseinheit,**

oder

die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt (Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“), **in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen**

c) die Nachbesprechungen zu den Lehrproben aus dem Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ oder zur Lehrprobe und zur Durchführung der Bildungsveranstaltung im Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“.

(5) Klausuren werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Religionspädagogik
- b) Kirchliche Bildungsarbeit.

(6) In der mündlichen Prüfung wird das Prüfungsfach Kirche in der Welt geprüft.

(7) ¹Die Planung der Unterrichtseinheit, der reflektierende Bericht, die Planung des gemeindepädagogischen Projekts und die Klausuren werden mit einem Kennwort und mit einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. ²Wer mit der Korrektur der Klausuren beauftragt ist, darf die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

§ 9 Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“

(1) ¹Wird der Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) die Planung einer Unterrichtseinheit, welche auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) umfassen muß,
- b) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit,

c) eine weitere Lehrprobe in einer Unterrichtsklasse einer anderen Jahrgangsstufe und Schulart mit einer Verlaufsplanung des Unterrichts nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 Buchst. b Satz 2, und

durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über das schriftlich vorgelegte gemeindepädagogische Projekt,

c) die Nachbesprechungen zu den Lehrproben aus dem Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ oder zur Lehrprobe und zur Durchführung der Bildungsveranstaltung im Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“; die Nachbesprechungen entfallen im Falle der ausnahmsweisen Durchführung der praktischen Prüfungen mittels eines Fachgesprächs.

(5) Klausuren werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Religionspädagogik
- b) Kirchliche Bildungsarbeit.

(6) In der mündlichen Prüfung wird das Prüfungsfach Kirche in der Welt geprüft.

(7) ¹Die Planung der Unterrichtseinheit, der reflektierende Bericht, die Planung des gemeindepädagogischen Projekts und die Klausuren werden mit einem Kennwort und mit einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. ²Wer mit der Korrektur der Klausuren beauftragt ist, darf die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

§ 9 Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“

(1) ¹Wird der Schwerpunktbereich „Religionsunterricht“ gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) die Planung einer Unterrichtseinheit, welche auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) umfassen muss,
- b) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über den schriftlichen Entwurf einer Unterrichtseinheit,

c) eine weitere Lehrprobe in einer Unterrichtsklasse einer anderen Jahrgangsstufe und Schulart mit einer Verlaufsplanung des Unterrichts nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 Buchst. b Satz 2 oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund

d) ein reflektierender Bericht aus der gemeindepädagogischen Tätigkeit, der ein im wesentlichen eigenverantwortlich durchgeführtes Projekt beschreiben muß (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b).

²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgesehen werden, die Lehrprobe nach § 9 Absatz 1 Buchst. c in einer Unterrichtsklasse einer anderen Schulart abzuhalten. ³Der Antrag ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten.

(2) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrproben sind selbstständig in der Regel aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(3) ¹Die Planung der Unterrichtseinheit darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A4, 39 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. ²Sie ist bis zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin einzureichen. ³Sie wird von zwei Personen, von denen eine Religionspädagogin oder Religionspädagoge sein muß, benotet. ⁴Der zweiten Person wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung der ersten Korrektur mitgeteilt. ⁵Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrigierenden sollen diese sich auf eine Endnote einigen. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrigierenden gegebenen Noten. ⁷Rechtzeitig vor dem Termin der Lehrprobe muß die Planung der Unterrichtseinheit dem vorsitzenden Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission vorgelegt werden.

(4) Für die Lehrproben gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In den Lehrproben soll die zu prüfende Person zeigen, daß sie in der Lage ist, die Unterrichtsplanung in die konkrete Klassensituation umzusetzen.

b) Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt, der vor dem Termin der Einreichung der Planung der Unterrichtseinheit liegt, legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person die Termine der beiden Lehrproben fest. Diese liegen im zweiten Schulhalbjahr.

der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über den weiteren schriftlichen Entwurf einer Unterrichtseinheit und

d) ein reflektierender Bericht aus der gemeindepädagogischen Tätigkeit, der ein im wesentlichen eigenverantwortlich durchgeführtes Projekt beschreiben muss (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b).

²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgesehen werden, die Lehrprobe nach § 9 Absatz 1 Buchst. c in einer Unterrichtsklasse einer anderen Schulart abzuhalten. ³Der Antrag ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten.

(2) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrproben bzw. das Fachgespräch sind selbstständig in der Regel aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(3) ¹Die Planung der Unterrichtseinheit darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A4, 39 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. ²Sie ist bis zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin einzureichen. ³Sie wird von zwei Personen, von denen eine Religionspädagogin oder Religionspädagoge sein muss, benotet. ⁴Der zweiten Person wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung der ersten Korrektur mitgeteilt. ⁵Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrigierenden sollen diese sich auf eine Endnote einigen. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrigierenden gegebenen Noten. ⁷Rechtzeitig vor dem Termin der Lehrprobe bzw. des Fachgesprächs muss die Planung der Unterrichtseinheit dem vorsitzenden Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission vorgelegt werden.

(4) Für die Lehrproben gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In den Lehrproben soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, die Unterrichtsplanung in die konkrete Klassensituation umzusetzen.

b) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt, der vor dem Termin der Einreichung der Planung der Unterrichtseinheit liegt, legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person die Termine der beiden Lehrproben bzw. der Fachgespräche fest. ²Diese liegen im zweiten Schulhalbjahr.

c) Die Lehrproben finden in Unterrichtsklassen statt, die die zu prüfende Person vorher unterrichtet hat. In Ausnahmefällen kann mit ihrem Einverständnis von dieser Bestimmung abgewichen werden.

d) Die Verlaufsplanung des Unterrichts für die weitere Lehrprobe ist vor Beginn der Unterrichtsstunde vorzulegen.

e) Nach den Lehrproben findet jeweils eine in der Regel 45-minütige Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Dabei ist die Durchführung der Unterrichtsstunden zu begründen. Über den Verlauf jeder Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt.

§ 10 Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“

(1) Wird der Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“ gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b), die auf der Grundlage theologischer, pädagogischer und didaktischer Überlegungen die Ausarbeitung eines gemeindepädagogischen Projekts, bestehend aus mehreren Teilen, sowie die Verlaufsplanung einer hieraus durchzuführenden Veranstaltung, umfassen muß,

b) die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt,

c) die Planung einer Unterrichtseinheit, die auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) umfassen muß,

c) ¹Die Lehrproben finden in Unterrichtsklassen statt, die die zu prüfende Person vorher unterrichtet hat. In Ausnahmefällen kann mit ihrem Einverständnis von dieser Bestimmung abgewichen werden. ²In den Jahren 2021 und 2022 kann, insbesondere, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen ein Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann, diese Lehrprobe durch ein Fachgespräch über den schriftlichen Entwurf einer Unterrichtseinheit ersetzt werden.

d) Die Verlaufsplanung des Unterrichts für die weitere Lehrprobe ist vor Beginn der Unterrichtsstunde bzw. vor dem Fachgespräch vorzulegen.

e) ¹Nach den Lehrproben findet jeweils eine in der Regel 45-minütige Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Dabei ist die Durchführung der Unterrichtsstunden zu begründen. ³Über den Verlauf jeder Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt. ⁴Im Falle der Durchführung eines Fachgesprächs findet dies im Rahmen desselben statt und das Nachgespräch entfällt.

§ 10 Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“

(1) Wird der Schwerpunktbereich „Kirchliche Bildungsarbeit“ gewählt, sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) die Planung eines gemeindepädagogischen Projekts (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b), die auf der Grundlage theologischer, pädagogischer und didaktischer Überlegungen die Ausarbeitung eines gemeindepädagogischen Projekts, bestehend aus mehreren Teilen, sowie die Verlaufsplanung einer hieraus durchzuführenden Veranstaltung, umfassen muss,

b) die Durchführung einer Bildungsveranstaltung aus dem schriftlich vorgelegten gemeindepädagogischen Projekt, in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, ein Fachgespräch über das schriftlich vorgelegte gemeindepädagogische Projekt,

c) die Planung einer Unterrichtseinheit, die auf der Grundlage exegetischer und systematisch-theologischer, didaktischer und methodischer Überlegungen einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) umfassen muss,

d) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit.

(2) ¹Die Planung des gemeindepädagogischen Projekts darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A4, 39 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. ²Die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Bildungsveranstaltung gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei der Durchführung der Bildungsveranstaltung soll die zu prüfende Person zeigen, daß sie in der Lage ist, die Verlaufsplanung in die konkrete Veranstaltungssituation umzusetzen.

b) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person den Termin für die Bildungsveranstaltung fest. ²Dieser liegt im zweiten Schulhalbjahr.

c) ¹Nach der Bildungsveranstaltung findet eine Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Dabei ist der Verlauf der Veranstaltung zu begründen. ³Die Nachbesprechung soll in der Regel 45 Minuten dauern. Über den Verlauf der Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt.

d) ¹Nach der Nachbesprechung setzt die regionale Prüfungsfachkommission die Note für die Durchführung der Veranstaltung fest. ²Sie berücksichtigt dabei die Einbindung der Veranstaltung in das Gesamtkonzept des gemeindepädagogischen Projekts und die Nachbesprechung. ³Dabei zählt die Durchführung der Veranstaltung dreifach und die Nachbesprechung einfach. ⁴Die regionale Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch die Note für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich der Nachbesprechung mit.

d) eine Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit; **in den Jahren 2021 und 2022 kann, insbesondere, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen ein Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann, diese Lehrprobe durch ein Fachgespräch über den schriftlichen Entwurf einer Unterrichtseinheit ersetzt werden.**

(2) ¹Die Planung des gemeindepädagogischen Projekts darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A4, 39 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. ²Die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Bildungsveranstaltung gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei der Durchführung der Bildungsveranstaltung soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, die Verlaufsplanung in die konkrete Veranstaltungssituation umzusetzen.

b) ¹Bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt legt das vorsitzende Mitglied der regionalen Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person den Termin für die Bildungsveranstaltung **bzw. des Fachgesprächs** fest. ²Dieser liegt im zweiten Schulhalbjahr.

c) ¹Nach der Bildungsveranstaltung findet eine Nachbesprechung der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. ²Dabei ist der Verlauf der Veranstaltung zu begründen. ³Die Nachbesprechung soll in der Regel 45 Minuten dauern. ⁴Über den Verlauf der Nachbesprechung wird durch ein Mitglied der regionalen Prüfungskommission ein Protokoll geführt. ⁵**Im Falle der Durchführung eines Fachgesprächs findet dies im Rahmen desselben statt und das Nachgespräch entfällt.**

d) ¹Nach der Nachbesprechung **bzw. dem Fachgespräch** setzt die regionale Prüfungsfachkommission die Note für die Durchführung der Veranstaltung fest. ²Sie berücksichtigt dabei die Einbindung der Veranstaltung in das Gesamtkonzept des gemeindepädagogischen Projekts und die Nachbesprechung **bzw. das Fachgespräch**. ³Dabei zählt die Durchführung der Veranstaltung dreifach und die Nachbesprechung einfach; **dies gilt nicht bei der Durchführung eines Fachgesprächs**. ⁴Die regionale Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch die Note für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich der Nachbesprechung **bzw. das Fachgespräch** mit.

(4) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrprobe sind selbstständig in der Regel aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(5) Für die Planung der Unterrichtseinheit gilt § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Umfang von zehn Seiten (DIN A4, 26 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und fünf Seiten Anhang nicht überschritten werden darf.

(6) Für die Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 4 entsprechend.

[...]

§ 5 der Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie Notregelungen anlässlich der COVID-19 Pandemie vom 12. Mai 2020 (KABI S. 189)

Inkrafttreten, Notregelungen anlässlich der COVID-19 Pandemie, Evaluation, Außerkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(2) Das Theologische Prüfungsamt (§ 3 TheolAufnPO) wird ermächtigt, anlässlich der Einschränkungen des Prüfungsvollzugs durch die COVID-19-Pandemie und der infolgedessen erfolgten Prüfungsterminverschiebungen den Studierenden, die sich einer Nachprüfung unterziehen, anzubieten, auf deren schriftlichen Antrag hin, die Änderungen des § 1 bereits auf ihr laufendes Prüfungsverfahren anzuwenden.

(3) Das Theologische Prüfungsamt (§ 3 TheolAnstPO) wird ermächtigt, anlässlich der Einschränkungen des Prüfungsvollzugs durch die COVID-19-Pandemie den Vikaren und Vikarinnen des Prüfungstermins H18 anzubieten, auf deren

(4) Die Themen für die Planung der Unterrichtseinheit und für die Lehrprobe **bzw. das Fachgespräch** sind selbstständig in der Regel aus dem Lehrplan der Grund-, Haupt- oder beruflichen Schulen auszuwählen; bei der Ausarbeitung sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(5) Für die Planung der Unterrichtseinheit gilt § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Umfang von zehn Seiten (DIN A4, 26 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und fünf Seiten Anhang nicht überschritten werden darf.

(6) Für die Lehrprobe aus der schriftlich vorgelegten Unterrichtseinheit gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 4 entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation Änderung der Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie Notregelungen anlässlich der COVID-19 Pandemie vom 12. Mai 2020

(1) Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Die Erfahrungen mit den neuen Prüfungsverfahren nach §§ 1, 2 und 3 werden bis zum vierten Quartal 2022 evaluiert und die Ergebnisse dem Landeskirchenrat vorgelegt.

(3) In der Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie vom 12. Mai 2020 (KABI S. 189) werden in § 5 Abs. 7 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ und in § 5 Abs. 8 die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

schriftlichen Antrag hin, die Änderungen des § 2 bereits auf ihr laufendes Prüfungsverfahren anzuwenden und zusätzlich den Prüfungsteil des Haltens einer Lehrprobe mit Nachgespräch nach § 8 Abs. 2 Buchst. b 2. u. 3. HS TheolAnstPO durch ein Fachgespräch über die ausgearbeiteten Unterrichtseinheiten zu ersetzen, wobei für das Fachgespräch § 9 Abs. 2 TheolAnstPO entsprechende Anwendung findet.

(4) Das Theologische Prüfungsamt (§ 3 Abs. 1 PfvwAnstPO) wird ermächtigt, anlässlich der Einschränkungen des Prüfungsvollzugs durch die COVID-19-Pandemie den Pfarrverwaltern und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst des aktuellen Prüfungstermins anzubieten, auf deren schriftlichen Antrag hin, die Änderungen des § 3 bereits auf ihr laufendes Prüfungsverfahren anzuwenden und zusätzlich den Prüfungsteil des Haltens einer Lehrprobe mit Nachgespräch nach § 8 Abs. 2 Buchst. b 2. u. 3. HS PfvwAnstPO durch ein Fachgespräch über die ausgearbeiteten Unterrichtseinheiten zu ersetzen, wobei für das Fachgespräch § 9 Abs. 2 PfvwAnstPO entsprechende Anwendung findet.

(5) Das Theologische Prüfungsamt (§ 3 RelPädAnstPO) wird ermächtigt, anlässlich der Einschränkungen des Prüfungsvollzugs durch die COVID-19-Pandemie den Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst des aktuellen Prüfungstermins anzubieten, auf deren schriftlichen Antrag hin, die Änderungen des § 4 bereits auf ihr laufendes Prüfungsverfahren anzuwenden und zusätzlich den Prüfungsteil des Haltens einer Lehrprobe bzw. die Durchführung einer Bildungsveranstaltung mit Nachgespräch nach § 8 Abs. 4 Buchst. b RelPädAnstPO durch ein Fachgespräch über die ausgearbeiteten Unterrichtseinheiten bzw. Bildungsveranstaltung zu ersetzen, wobei für das Fachgespräch §§ 9 und 10 RelPädAnstPO entsprechende Anwendung findet.

(6) Als schwerwiegender Grund für einen Rücktritt von der Prüfung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 TheolAnstPO, § 12 Abs. 1 Satz 1 PfvwAnstPO und § 13 Abs. 2 Satz 1 RelPädAnstPO gelten auch erhebliche Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie.

(7) Die Erfahrungen mit den neuen Prüfungsverfahren nach §§ 2, 3 und 4 werden bis zum vierten Quartal 2021 evaluiert und die Ergebnisse dem Landeskirchenrat vorgelegt.

(8) Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.